

## Stellungnahme

### FSI zu Referentenentwurf des BMJV:

#### „Gesetz zur Umsetzung des BVerfG-Urteils zur Vaterschaftsanfechtung“

- A. Entwurf des BMJ: Anfechtung Vaterschaft durch leiblichen Vater
- B. Rechtliche Abwägung genetische Abstammung zu Sozialer Elternschaft
- C. Fazit

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 9. April 2024 entschieden, die geltenden Regelungen zur Vaterschaftsanfechtung sind teilweise unvereinbar mit dem Grundgesetz. Eine Anpassung der gesetzlichen Regeln sei deshalb notwendig.

FSI begrüßt ausdrücklich, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) mit dem vorliegenden Referentenentwurf „Gesetz zur Umsetzung des BVerfG-Urteils zur Vaterschaftsanfechtung“ sich auf den Weg macht und in Teilen eine zeitgemäße und verfassungskonforme Neuregelung des Abstammungsrechts anstrebt – ein längst überfälliger Schritt zur **Stärkung der Rechte leiblicher Väter** und zum Schutz des Wohles der Kinder.

FSI erlaubt sich im Folgenden, einerseits die vom BMJV vorgeschlagenen Reformen positiv zu bewerten, um andererseits im zweiten Teil den *weiter einzuschlagenden Weg* hin zu einem zeitgemäßen Abstammungsrecht zu beschreiben (siehe Anlage Gesetzesentwurf).

FSI ermutigt die befassten Damen und Herren in den zuständigen Referaten und Abteilungen des BMJV, diesen Weg weiter zu verfolgen.

#### A. Entwurf des BMJ: Anfechtung Vaterschaft durch leiblichen Vater

Der vorliegende Entwurf aus dem BMJV sieht neue Regeln vor für den Fall, dass der leibliche Vater eines Kindes die rechtliche Vaterschaft eines anderen Mannes für das Kind anfechten will. Mit der Neuregelung soll den Grundrechten aller Beteiligten angemessen Rechnung getragen werden. FSI begrüßt dies ausdrücklich:

- Erklärt der leibliche Vater eines Kindes die Anfechtung innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes, soll seine Anfechtung stets Erfolg haben, wenn er seine Vaterschaft nachweisen kann.
- Anders ist dies, wenn die Anfechtung später als sechs Monate nach der Geburt des Kindes erklärt wird. Bei minderjährigen Kindern soll die Anfechtung dann – wie bisher – grundsätzlich keinen Erfolg haben, wenn zwischen dem Kind und seinem rechtlichen Vater eine sozial-familiäre Beziehung besteht. Etwas anderes soll aber gelten, wenn
  - auch zwischen dem Kind und dem leiblichen Vater eine sozial-familiäre Beziehung besteht,
  - zu einem früheren Zeitpunkt bestanden hat oder
  - sich der leibliche Vater ernsthaft, aber erfolglos um eine sozial-familiäre Beziehung zu seinem Kind bemüht hat.

Grundsätzlich begrüßt FSI die neue Regelung, gibt jedoch zu bedenken:

### **1. Zu kurze Fristen – realitätsferne Hürden**

Viele leibliche Väter bemängeln, dass die **sechsmonatige Frist nach der Geburt zu knapp** gesetzt ist – insbesondere bei verspäteter Kenntnis des Kindes oder schwierigen familiären Umständen. Die Sorge: Berechtigte Ansprüche könnten formell verfallen, obwohl biologische Väter sich rechtlich engagieren wollen.

In Fällen, in denen die Erstinformation über das Kind erst sehr spät erfolgt oder die Mutter verhindert, dass der Vater davon erfährt, fühlen sich Väter rechtlich nicht nur übergegangen, sondern sehen auch das Kindeswohl gefährdet – da Beziehungsaufbau, Unterhalt und gemeinsame Verantwortung nicht möglich sind.

Viele Väter fühlen sich rechtlich und emotional überfordert, wenn sie von der Geburt erfahren, jedoch gesetzlich kaum Handlungsspielraum haben.

**FSI fordert eine deutliche Ausweitung der geplanten 6-Monats-Frist auf mindestens 3 Jahre.**

### **2. Psychische Belastung und Unsicherheit bei betroffenen Vätern**

Viele mögliche leibliche Väter kämpfen mit dem Zweifel, ob und wann sie überhaupt erfahren werden, dass sie Vater eines Kindes sind – verbunden mit emotionaler und finanzieller Ohnmacht.

Vor diesem Hintergrund lohnt ein Blick auf die geltende Fassung des Gendiagnostikgesetzes (GENDG), nachdem es zweifelnden Vätern bei Strafe verboten ist, *vertraulich* Abstammungstests zum Nachweis ihrer Vaterschaft vorzunehmen.

**Eine Überarbeitung des GENDG steht an.**

#### **Warum das alles wichtig ist**

Diese Regeln zeigen: **Leibliche Väter dürfen nicht länger rechtlich ausgegrenzt werden** – und das Kind sollte zugleich vor unsicheren Regelungen geschützt bleiben. Die zeitliche Staffelung, die Einbeziehung kindlicher Bindungen und die Mitbestimmung Jugendlicher ab 14 Jahren stärken sowohl die rechtliche als auch die menschliche Dimension des Abstammungsrechts. Eine moderne Balance zwischen verlässlichen familiären Strukturen und dem berechtigten Wunsch leiblicher Väter, Verantwortung zu übernehmen, ist damit möglich.

FSI unterstützt diese Neuregelung ausdrücklich – regt jedoch an, die Bedeutung leiblicher Vaterschaft als zentrales Element noch stärker zu betonen und Fristen so zu gestalten, dass sie auch realistisch durchsetzbar sind:

## **B. Rechtliche Abwägung genetische Abstammung zu Sozialer Elternschaft**

FSI fordert eine grundlegende Neu-Ausrichtung des Abstammungsrechts, damit vorstehend aufgeführte Problematiken und Wirrungen gar nicht erst entstehen können: ein Abstammungsrecht, das primär auf genetischer Abstammung basiert, mit folgenden Merkmalen:

### **1. Automatische Feststellung der leiblichen Elternschaft**

Unmittelbar nach der Geburt (oder schon vorgeburtlich) wird die genetische Abstammung per standardisiertem DNA-Test festgestellt. Dieser Test ist verpflichtend für alle Geburten, um spätere Streitigkeiten und Anfechtungen zu vermeiden. Ausnahmen nur bei Adoption oder Samenspende, wo der biologische Ursprung bewusst rechtlich nicht verankert werden soll.

## **2. Rechtsfolgen direkt aus der genetischen Elternschaft**

Der leibliche Vater wird automatisch rechtlicher Vater, sobald das genetische Ergebnis feststeht. Damit entstehen sofort Unterhalts-, Sorge- und Umgangsrechte sowie -pflichten. Eine freiwillige Entbindung von Pflichten ist nur im Rahmen einer Adoption möglich.

## **3. Kindeswohl als begrenzender Korrektivfaktor**

Wenn das Kind bereits über Jahre in einer stabilen sozialen Familie lebt, kann ein Gericht in seltenen Ausnahmefällen die rechtliche Vaterschaft beim sozialen Vater belassen – allerdings bei gleichzeitiger Anerkennung des leiblichen Vaters als Herkunftsperson (z. B. für Erbrecht, medizinische Fragen, Identität).

## **4. Trennung von biologischer und sozialer Elternschaft**

Neben der automatischen rechtlichen Elternschaft wird ein neues, klar geregeltes **soziales Elternrecht** geschaffen.

## **5. Klare Fristen und Transparenzpflichten**

Keine extrem kurzen Ausschlussfristen: genetische Abstammung kann jederzeit festgestellt werden, aber sozialrechtliche und sorgerechtliche Anpassungen erfolgen nur innerhalb bestimmter Fristen (z. B. bis zum 3. Lebensjahr). Gesetzliche Pflicht für Mütter, bei der Geburt korrekte Angaben zur möglichen Vaterschaft zu machen – mit angemessenen Schutzmechanismen.

## **6. Sonderregelungen bei Reproduktionsmedizin**

Bei Samenspende gilt der Spender nicht als rechtlicher Vater, wenn er der medizinischen Prozedur formell zugestimmt hat. Das Kind hat jedoch ein verbrieftes Recht, die genetische Herkunft zu erfahren.

Dieses Modell hat viele Kernvorteile:

- **Rechtsklarheit ab Geburt** – keine jahrelangen Gerichtsverfahren.
- **Kindeswohl** wird durch frühzeitige Klärung gesichert.
- **Gleichbehandlung leiblicher Väter**, unabhängig von Beziehungs- / Ehestatus.
- **Transparenz und Offenheit** gegenüber der eigenen Herkunft für jedes Kind.

Ein solches System erfordert den politischen Konsens, dass genetische Abstammung grundsätzlich Vorrang vor sozialer Elternschaft hat.

## **C. Fazit**

FSI begrüßt ausdrücklich, dass der Entwurf des BMJV eine zeitgemäße und verfassungskonforme Neuregelung des Abstammungsrechts anstrebt – ein längst überfälliger Schritt zur **Stärkung der Rechte leiblicher Väter** und zum Schutz des Wohles der Kinder.

FSI ermuntert das BMJV, auch die weiteren anstehenden Schritte zu einem modernen und zeitgemäßen Abstammungsrecht zu gehen (Siehe Anlage: Entwurf Abstammungsrecht).

13. August 2025